

# Information

BMF - IV/8 (IV/8)



2. November 2010

BMF-010311/0096-IV/8/2010

## **Information zu der am 25. Oktober 2010 in Kraft getretenen Änderung der Arbeitsrichtlinie Robbenerzeugnisse (VB-0335)**

Der Präsident des Gerichts der Europäischen Union hat am 25. Oktober 2010 in der Rechtssache T-18/10 R II den Beschluss gefasst, dass die Aussetzung der Anwendung der Beschränkung des Inverkehrbringens und der Einfuhr von Robbenerzeugnissen für bestimmte Kläger (siehe hiezu ergangene Findok-BMF-Info vom 25. August 2010, BMF-010311/0083-IV/8/2010) **mit Wirkung vom 25. Oktober 2010 beendet wird.**

Der von der Kommission im TARIC für diese Zwecke eingeführte Dokumentenartcode C681 findet daher **keine Anwendung mehr**. Demzufolge wurde der Abschnitt 1.2.3. der VB-0335 gestrichen und der Abschnitt 1.3. der VB-0335 entsprechend geändert.

Bei dieser Gelegenheit wurde zwecks einfacherer Zitierung des „Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist“, die Kurzform „Bundesgesetz Tierproduktverbot“ bzw. „BG Tierproduktverbot“ berücksichtigt.

Diese Änderungen wurden bereits in der Arbeitsrichtlinie Robbenerzeugnisse (VB-0335) berücksichtigt.

Bundesministerium für Finanzen, 2. November 2010